

Bundessozialgericht

5 RKn 85/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....

Verkündet, am
29. 9. 1965

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts in Kassel
auf die mündliche Verhandlung vom 29. September 1965
durch

Senatspräsident	R i c h t e r ,	
	- Vorsitzender -	
Bundesrichter	Dr. D a p p r i c h	und
Bundesrichter	Dr. W i t t e ,	
Bundessozialrichter	M o g k	und
Bundessozialrichter	N e u w a l d	

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 11. Sep-
tember 1963 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten der Revisionsinstanz zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der 1907 geborene Kläger hat von 1925 bis 1944 als Schlepper, Lehrhauer und Kohlenhauer gearbeitet; nach einer Kriegsverletzung (Unterschenkelamputation) war er von 1945 ab mit Hilfsarbeiten im Bergbau beschäftigt. Sein Antrag vom 18. Januar 1960 auf Gewährung der Rente wegen Berufsunfähigkeit wurde von der Beklagten abgelehnt; Widerspruch und Klage beim Sozialgericht (SG) blieben erfolglos.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger die Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. April 1963 an zu gewähren. Es hat festgestellt, daß der Kläger zwar bis dahin noch die gehobenen Tätigkeiten eines Aufsehers in der Schachthalle und in der Lampenstube sowie eines Schaltpult-, Apparate- und Stellwerkswärters, aber von diesem Zeitpunkt ab infolge einer Verschlechterung seines Gesundheitszustandes nur noch einfache Arbeiten verrichten konnte, die einem Kohlenhauer nicht mehr zumutbar seien. Bei Prüfung der Berufsunfähigkeit müsse vom Beruf des Klägers als Kohlenhauer ausgegangen werden. Die Aufgabe dieser Tätigkeit im Jahre 1945 sei durch eine körperliche Beschädigung erzwungen worden. Allerdings hätte diese allein den Kläger noch nicht gezwungen, - wie geschehen - eine Hilfsarbeitertätigkeit aufzunehmen, sie hätte ihm vielmehr bis zu dem genannten Zeitpunkt noch gestattet, auch die o.a. höher bewerteten Arbeiten zu verrichten. Das stehe aber der Erhaltung seiner sozialen Position als Kohlenhauer nicht entgegen. Man würde einen durch Krankheit aus seiner Berufstätigkeit gedrängten Versicherten überfordern, wenn man ihn, um seine versicherungsrechtliche Position aufrechtzuerhalten,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 Abs. 1 Urte

- 3 -



- 3 -

zwingen wollte, sich auf die Aufnahme höher bewerteter Tätigkeiten zu beschränken und ihm angebotene geringer bewertete Arbeiten auszuschlagen.

Mit der Revision rügt die Beklagte die unrichtige Anwendung des § 46 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG). Der Kläger könne u.a. noch einfache Tätigkeiten als Staubmaskenreiniger, Pförtner und Bürogehilfe verrichten und sei aus diesem Grunde nicht berufsunfähig. Diese Tätigkeiten seien ihm nach seinem bisherigen Berufsloben auch zumutbar. Man könne dabei nicht allein von der zuletzt im Dezember 1944 ausgeübten Gedingearbeit ausgehen, aus der er vollständig und endgültig ausgeschieden und der er inzwischen völlig entfremdet sei. Er sei den größeren Teil seines Berufslebens mit anderen Arbeiten beschäftigt gewesen; sein soziales Ansehen werde nicht mehr durch die Gedingearbeit, sondern vielmehr durch die über 17 Jahre lang verrichtete einfache Tätigkeit als Staubmaskenreiniger bestimmt. Dies müsse umsomehr gelten, als er auch nach seiner Beschädigung noch in der Lage gewesen wäre, einen höher angesehenen Beruf auszuüben. Er könne schließlich nicht aus den als Staubmaskenreiniger entrichteten Beiträgen einen Rentenanspruch wegen Berufsunfähigkeit nach seiner früheren Gedingetätigkeit herleiten. Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für richtig.

Die durch Zulassung statthafte Revision ist zulässig, jedoch nicht begründet. Das LSG hat zutreffend erkannt, daß dem



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

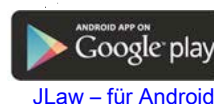
Kläger die Rente seit dem Zeitpunkt zusteht, von dem ab er nur noch einfache Hilfsarbeiten verrichten konnte. Die Verrichtung solcher Tätigkeiten ist ihm als früherem Kohlenhauer, also Facharbeiter, objektiv nicht zumutbar, d.h. die gesundheitliche Tauglichkeit zur Verrichtung solcher Tätigkeiten schließt die Annahme der Berufsunfähigkeit für einen Kohlenhauer nach § 46 RKG nicht aus. Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 9. Februar 1956 (BSG 2, 182) ausgeführt hat, ist von derjenigen Tätigkeit im Berufsleben des Versicherten auszugehen, die nach den Umständen des Einzelfalles als seine "eigentliche" Berufstätigkeit anzusehen ist, wenn er sich nicht in erkennbarer Weise endgültig von ihr gelöst hat. Die in diesem Urteil zu § 35 RKG aF aufgestellten Grundsätze für die Bestimmung des maßgeblichen Berufs gelten im wesentlichen auch bei Prüfung der Berufsunfähigkeit nach § 46 RKG nF. Da im vorliegenden Fall der Kläger in der üblichen Berufsentwicklung Kohlenhauer geworden ist und diesen Beruf auch solange ausgeübt hat, wie er gesundheitlich dazu in der Lage war, muß die Hauertätigkeit als seine eigentliche Berufstätigkeit angesehen werden. Er hat sich nun zwar dadurch von der Hauertätigkeit gelöst, daß er sie im Jahre 1945 aufgegeben, eine Hilfsarbeitertätigkeit aufgenommen und diese auch beibehalten hat. Diese Lösung vom Beruf muß jedoch bei Prüfung der Berufsunfähigkeit hier außer Betracht bleiben, weil sie durch einen auf einer Körperschädigung beruhenden Leistungsabfall erzwungen wurde, durch einen Umstand also, gegen den der Kläger ja gerade in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, und für den diese einzustehen hat (BSG 2, 182). Ein Ausnahmefall der Art, daß die neue Tätigkeit bei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind in der Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

mindestens gleicher sozialer Wertung ein effektiv höheres Einkommen gewährleistet als die aufgegebenen Tätigkeit und daher anzunehmen ist, daß der Versicherte auch bei voller Leistungsfähigkeit nicht zu dieser zurückkehren würde (vgl. Urteil vom 7. September 1961 - 5 RKn 56/58), liegt hier eindeutig nicht vor. Daher bleibt der frühere Beruf auch weiterhin unter dem Schutz der Versicherung gegen Berufsunfähigkeit. Bei einer solchen Versicherung kann es nach ihrer sozialen Zweckbestimmung nicht von entscheidender Bedeutung sein, ob die Berufsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes bereits unmittelbar durch den ersten wesentlichen Leistungsabfall herbeigeführt oder ob sie erst stufenweise verwirklicht wird. Das versicherte Risiko wird durch die erzwungene Aufgabe der alten und die hierdurch veranlaßte Aufnahme einer neuen Tätigkeit - abgesehen von dem o.a. Ausnahmefall eines beruflichen Aufstiegs - in keiner Beziehung verändert. Der Versicherungsträger braucht einerseits keine Rente wegen Berufsunfähigkeit zu zahlen, solange der Versicherte noch objektiv in der Lage ist, die Lohnhälfte mit einer zumutbaren Tätigkeit - beides im Verhältnis zum früheren Beruf - zu erwerben, er wird aber andererseits auch nicht davon befreit, weiterhin für den an diesem Beruf gemessenen Eintritt der Berufsunfähigkeit einzustehen. Es kann daher für das Versicherungsverhältnis nicht von Bedeutung sein, welche Tätigkeit der Versicherte nach der durch den ersten Leistungsabfall erzwungenen Aufgabe des eigentlichen Berufs tatsächlich verrichtet hat, ob es sich insbesondere dabei um eine - im Vergleich zum eigentlichen Beruf - noch "zumutbare" Tätigkeit handelt oder nicht. Der Verlust des sozialen Ansehens, der in Anwendung des § 46 Abs. 2 RKG zu berücksichtigen ist, kann immer nur an dem früheren, also dem "versicherten" Beruf gemessen werden, selbst wenn ihn der Versicherte wegen eines früheren gesundheitlich bedingten Leistungsabfalls schon

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

- 6 -

seit langer Zeit nicht mehr ausgeübt hat. Die Erwägung, daß der Versicherte nicht alles getan hat, um so lange wie ihm gesundheitlich möglich eine ansehnsmäßig gehobene Tätigkeit zu verrichten, ist insoweit versicherungsrechtlich ebenso bedeutungslos, wie in anderen Fällen der Umstand, daß ein Versicherter nach dem ersten Leistungsabfall überhaupt keine versicherte Tätigkeit mehr ausgeübt hat, obgleich er gesundheitlich noch dazu in der Lage gewesen wäre. Der Versicherungsschutz für seinen eigentlichen Beruf geht ihm dadurch nicht verloren. Schließlich vormag auch der Einwand der Beklagten, der Kläger könne aus Hilfsarbeiterbeiträgen keinen Rentenanspruch aus der Hauertätigkeit in Anspruch nehmen, nicht zu überzeugen. Abgesehen davon, daß sich die niedrigeren Beiträge ja auf die Rentenhöhe auswirken, ist es eben ein Teil des Versicherungsrisikos der Beklagten, daß bei ^{oiner} vorzeitigen gesundheitlich bedingten Berufsaufgabe der Versicherungsschutz für die Tauglichkeit zu diesem Beruf bestehen bleibt, obgleich die Beiträge niedriger werden oder gar entfallen. Hiernach ist es im vorliegenden Fall für den Eintritt der Berufsunfähigkeit im April 1963 auch ohne Bedeutung, daß der Kläger seine zuletzt und seit langem ausgeübte Tätigkeit als Staubmaskenreiniger auch noch weiterhin verrichten konnte, weil es bei Prüfung der Berufsunfähigkeit nur auf den Hauptberuf des Klägers als Kohlenhauer, nicht aber auf seine zuletzt tatsächlich ausgeübte Tätigkeit ankommt.

Die Revision der Beklagten war daher zurück-zuwei-

- 7 -



- 7 -

sen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)